

Rechtsordnung des Deutschen Padel Verbandes e.V.

§ 1 Zweck

1. Die Rechtsordnung bestimmt die Rechtswege und die Richtlinien der Arbeit des Schiedsgerichts.
2. Sie basiert auf § 16 der Satzung des DPV.

§ 2 Allgemeines

1. Für die Rechtsprechung innerhalb des Verbandes ist ausschließlich die Rechtsordnung maßgebend. Sie regelt alle Rechtsstreitigkeiten, die im Verband oder zwischen Verband und einem Mitglied auftreten. Das gilt auch für Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem Bewerber gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen.
2. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor der Entscheidung des Schiedsgerichts ausgeschlossen.

§ 3 Rechtswege

1. Protest
2. Berufung

§ 4 Protest

1. Jedes Team ist berechtigt, im Falle von Regelverletzungen oder sonstigen Beanstandungen im Zusammenhang mit der Organisation oder Durchführung eines Turniers Protest zu erheben.
2. Proteste gegen die Setzung, die Auslosung und die Spielplangestaltung müssen unmittelbar nach Kenntnisnahme beim Schiedsrichter bzw. für den Fall, dass es keinen Schiedsrichter gibt, beim Turnierleiter erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.
3. Andere Proteste sind in der Regel in Textform unter Angabe des Sachverhalts und der Regelverletzung spätestens 7 Tage nach Beendigung des Turniers bei der Geschäftsstelle des dpv als zuständiger Instanz einzureichen.
4. Verspätete Proteste werden als unzulässig behandelt. Gegen die Entscheidung auf Unzulässigkeit ist die Berufung möglich.

§ 5 Berufung

1. Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen
 - a) Mitgliedern und dem Verband
 - b) Organen des Verbands
 - c) Abgelehnten Antragstellern für einen Beitritt gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung

2. Eine Berufung ist in Schriftform innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des angegriffenen Sachverhalts bei der Geschäftsstelle des DPV zur Weiterleitung an das Schiedsgericht einzulegen.

§ 6 Schiedsgerichtsmitglieder

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung nach § 16 der Satzung gewählt.

§ 7 Entscheidungen

1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts basieren vorrangig auf den international gültigen Padel Regeln der FIP, der Satzung und den Ordnungen des DPV. Sie werden zu dritt und mit Mehrheit gefällt.
2. Die Entscheidungen erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, ein Beteiligter beantragt sie.
3. Entscheidungen enthalten eine Begründung und sind den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekannt zu geben. Entscheidungen und Mitteilungen können auch per E-Mail zugestellt werden, sofern der Adressat den Zugang innerhalb gesetzter Frist bestätigt.
4. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 8 Kosten

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind kostenfrei.

§ 9 Änderungen der Rechtsordnung

Änderungen der Rechtsordnung werden durch den Verbandstag beschlossen.

15. Februar 2020

Deutscher Padel Verband